

Verpflichtungserklärungen für Einladungen zu Besuchszwecken

nach §§ 66, 67 und 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Für die Einreise zu Besuchszwecken benötigen visumpflichtige ausländische Staatsangehörige in der Regel die Verpflichtungserklärung eines Einladers, der seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Einlader kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Die formgebundene Verpflichtungserklärung wird im Kreis Hersfeld-Rotenburg zentral entgegengenommen im

Sachgebiet Ausländer- und Personenstandswesen

Hubertusweg 19 – Gebäude C

36251 Bad Hersfeld

EG / Zimmer 23a – 27 (*)

(* Bearbeitung abhängig vom Anfangsbuchstaben des Namens des eingeladenen Gastes)

Allgemeine Geschäftszeiten:

Montag + Dienstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr

Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr

Damit die Verpflichtungserklärung noch am gleichen Tag ausgestellt werden kann, bitte spätestens ½ Stunde vor Diensten vorsprechen oder zuvor einen Termin vereinbaren.

Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung:

- Persönliche Vorsprache des Einladers (keine Vertretungsmöglichkeit).
- Der Einlader muss im Kreis Hersfeld-Rotenburg gemeldet sein.
- Die juristische Person (Firma/ Unternehmen) muss den Geschäftssitz im Kreis Hersfeld-Rotenburg haben. Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung ist nur eine im Handelsregister eingetragene Person berechtigt.
- Ausländische Staatsangehörige müssen als Einlader im Besitz eines Aufenthaltstitels sein.
- Erfolgt die Einreise aus einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Einzuladende nicht besitzt, muss dieser im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für diesen Staat sein, die eine Rückkehr in das Herkunftsland nach Ablauf des Besuchsaufenthalts ermöglicht.

Benötigte Unterlagen

- Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung des Einladers zum Nachweis der Identität.
- Der Beauftragte einer juristischen Person (Firma/ Unternehmen) muss seine Vertretungsbefugnis nachweisen (Handelsregisterauszug).
- Der Einlader muss das Formblatt "Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung" vollständig ausfüllen und unterschreiben.
- Zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einladers (Bonitätsprüfung) ist ein aktueller Einkommensnachweis im Original vorzulegen.

Zu prüfen ist auch, ob ein ausreichender Wohnraum (§ 2 Absatz 4 AufenthG) für den Ausländer zur Verfügung steht. Hierfür ist die Vorlage des Mietvertrages oder des Grundbuchauszuges erforderlich.

Hinweise zur Bonitätsprüfung:

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung müssen Sie ein "**Mindestnettoeinkommen**" nachweisen, damit die Behörde im Bedarfsfall evtl. anfallende Kosten von Ihnen einfordern kann. Als Richtwert gilt, dass Sie als Einzelperson über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.290 Euro verfügen müssen, um eine Verpflichtungserklärung für 1 Person abgeben zu können. Das erforderliche Einkommen erhöht sich für jede in Ihrem Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Person und jeden einzuladenden Gast unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen.

Beispiele:

- 1.) Sie sind eine **Einzelperson** und wollen **eine** Person einladen. Hierfür müssen Sie ein mtl. Nettoeinkommen von mindestens **1.290 Euro** beziehen (mtl. pfändbarer Betrag 151 Euro).

- 2.) Sie sind Alleinverdiener, leben mit Ihrem **Ehegatten und zwei Kindern** (= 3 unterhaltsberechtigten Personen) in einem Haushalt und möchten **eine** Person einladen. Sie müssen ein mtl. Nettoeinkommen von mindestens **2.430 Euro** beziehen (mtl. pfändbarer Betrag 150 Euro).

- 3.) Bei Doppelverdienern kommt es bei der Bewertung der Unterhaltsberechtigung darauf an, ob das Einkommen des weniger Verdienenden über oder unter den Sozialhilfesätzen liegt.
 - a) Sie sind Doppelverdiener ohne Kinder mit einem Nettoeinkommen von 2.000 Euro und 1.000 Euro. Es wird keine unterhaltsberechtigten Person angerechnet (pfändbar 648,00 Euro).
 - b) Sie sind Doppelverdiener ohne Kinder mit einem Nettoeinkommen von 2.000 Euro und 400 Euro. Es wird 1 unterhaltsberechtigten Person angerechnet (pfändbar 260,00 Euro).

Kindergeld ist nicht pfändbar und kann somit nicht als zusätzliches Nettoeinkommen berücksichtigt werden.

Der Bezug von Grundsicherung, Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe sowie ein Nettoeinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenzen schließt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung aus.

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde); Sperrkonto
- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes

Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit sind auch die monatlichen Ausgaben des Verpflichtungsgebers zu berücksichtigen (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.).

Hinweise zur Antragsbearbeitung

Für jede einzuladende Person ist eine eigene Verpflichtungserklärung abzugeben. Ausnahme: Der begleitende Ehegatte sowie begleitende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können zusammen in einer Verpflichtungserklärung aufgeführt werden.

Die Verpflichtungserklärung ist gebührenpflichtig und wird nach Möglichkeit am Tag der Antragstellung sofort ausgefertigt und ausgehändigt. Die Gebühren für die Ausstellung betragen 29,00 Euro (Die Zahlung ist bar oder mittels EC-Karte und PIN möglich).

Die Verpflichtungserklärung ist im Original an den ausländischen Gast zu senden und kann in einem Einreiseverfahren, das bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung von der einreisewilligen visumpflichtigen Person zu beantragen ist, in der Regel bis zu sechs Monate nach Ausstellung verwendet werden.

Die deutsche Auslandsvertretung entscheidet über die Erteilung und die Geltungsdauer eines Visums in alleiniger Zuständigkeit. Sie kann trotz Vorlage der Verpflichtungserklärung die Erteilung eines Visums ohne Nennung von Gründen ablehnen.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Abgabe einer Verpflichtungserklärung?

Der Einlader geht mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung folgende Verpflichtungen ein: Sofern während des Aufenthalts der eingeladenen Person(en) öffentliche Gelder durch oder für diese Person(en) aufgewendet werden müssen, können diese Aufwendungen vom Einlader zurückgefordert werden.

Folgende Kosten sind denkbar:

- * Lebensunterhalt
- * Unterbringung
- * Behandlung im Krankheitsfall (Medikamente, Arzt, Operation)
- * Pflegekosten
- * zwangsweise Aufenthaltsbeendigung (Abschiebung)

Die Verpflichtung besteht ab der Einreise für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie erlischt in dieser Zeit nicht durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 AufenthG oder durch die Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter.

Staaten bei denen eine Verpflichtungserklärung für ein Visum notwendig ist

Bei Ausländern, die aus den folgenden Staaten stammen, ist davon auszugehen, dass eine Verpflichtungserklärung für die Erteilung eines Visums erforderlich ist (Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist für die deutschen Auslandsvertretungen nicht bindend):

- * Afghanistan
- * Ägypten
- * Albanien (Seit 15.12.2010 ist ein visumfreier Kurzaufenthalt erlaubt für Inhaber eines neuen biometrischen Reisepasses)
- * Algerien
- * Armenien
- * Aserbaidschan
- * Äthiopien
- * Bangladesh
- * Bosnien-Herzegowina (Seit 15.12.2010 ist ein visumfreier Kurzaufenthalt erlaubt für Inhaber eines neuen biometrischen Reisepasses)
- * Burundi
- * Georgien (Seit 28.03.2017 ist ein visumfreier Kurzaufenthalt erlaubt für Inhaber eines neuen biometrischen Reisepasses)
- * Ghana
- * Indien
- * Irak

- * Iran
- * Jordanien
- * Kamerun
- * Kasachstan
- * Kirgisistan
- * Kongo
- * Kuba
- * Liberia
- * Libyen
- * Marokko
- * Mazedonien (seit 19.12.2009 ist ein visumfreier Kurzaufenthalt erlaubt für Inhaber eines biometrischen Reisepasses)
- * Moldawien (Seit 25.04.2014 ist ein visumfreier Kurzaufenthalt erlaubt für Inhaber eines biometrischen Reisepasses)
- * Montenegro (Seit 19.12.2009 ist ein visumfreier Kurzaufenthalt erlaubt für Inhaber eines biometrischen Reisepasses)
- * Nigeria
- * Pakistan
- * Philippinen
- * Ruanda
- * Russland
- * Serbien (Seit 19.12.2009 ist ein visumfreier Kurzaufenthalt erlaubt für Inhaber eines neuen biometrischen Reisepasses)
- * Somalia
- * Sri Lanka
- * Sudan
- * Syrien
- * Tadschikistan
- * Thailand
- * Togo
- * Türkei
- * Turkmenistan
- * Tunesien
- * Ukraine (Seit 11.06.2017 ist ein visumfreier Kurzaufenthalt erlaubt für Inhaber eines neuen biometrischen Reisepasses)
- * Usbekistan
- * Vietnam
- * Weißrussland
- * Palästinenser (unabhängig davon, mit welchem Pass sich der/die palästinensische Visumantragsteller/in ausweist)